

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

2. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 16.05.2018 beschlossen, dass der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" mit dem Entwurf der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt wird.

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" und der Entwurf der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" wurden vom 30.07.2018 bis einschließlich 31.08.2018 öffentlich ausgelegt. Dieser Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert und wird nunmehr nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

LAGE DES GEBIETES DER 2. ÄNDERUNG

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" umfasst folgende Flurstücke der Flur 18, Gemarkung Eisenhüttenstadt jeweils ganz oder teilweise (tlw.): 404, 405, 578/1, 583/2, 1138, 1143 tlv., 1150, 1151, 1156, 1409, 1410, 1430 tlv., 1956 tlv., 1958, 1977, 1993, 2032, 2033, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041 und 2049 tlv., sowie aus der Flur 17, Gemarkung Eisenhüttenstadt, die Flurstücke 274/2, 488, 489, 508, 509, 510, 511, 648 tlv., 830, 857, 858, 859, 860, 861, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 877, 878, 879 tlv., 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891 tlv. und 895 jeweils ganz oder teilweise (Stand des Liegenschaftskatasters vom 06.02.2018).

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird begrenzt in Uhrzeigerrichtung (beginnend im Westen):

- im Westen: durch die Wilhelmstraße, weiter über eine gedachte Linie 40 m bzw. 25 m parallel zur Fürstenberger Straße Richtung Osten und durch die Straße Kastanienhof in nördliche Richtung,
- im Norden: durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Platanenallee 3a bis 1 und durch die Platanenallee und die Heinrich-Pritzsche-Straße, durch die südwestliche Grundstücksgrenze des Grundstückes Heinrich-Pritzsche-Straße 13 und durch die Fürstenberger Straße in Richtung Norden, durch den Glasbläserweg und die Lawitzer Straße bis zur südwestlichen Grenze des Grundstückes Gubener Straße 112, weiter entlang der südwestlichen Grenze des Grundstückes Gubener Straße 112 bis zur Gubener Straße,
- im Osten: durch die Gubener Straße in Richtung Südwesten bis zur nordöstlichen Grenze des Grundstückes Gubener Straße 100,
- im Süden: durch diese Grenze in Richtung Nordwesten bis zur Lawitzer Straße, weiter entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 890, 889, 888, 887 und 886, bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 886, weiter entlang an dessen nördlicher Grenze bis zum Schifferweg, die-

vom 14. November 2018 bis einschließlich 04. Dezember 2018

Die o. g. Unterlagen können

montags	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb der o. g. Zeiten bei der

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Zentraler Platz 1
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311

von jedermann eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" sowie der Entwurf der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" werden zusätzlich auf der Homepage der Stadt Eisenhüttenstadt unter

<https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung>

und auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter

<https://www.uvp-verbund.de/bb> Rubrik Bauleitplanung

eingestellt und können dort abgerufen werden.

Es besteht die Möglichkeit zur Information.

Zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins stehen die Mitarbeiter des Bereiches Stadtentwicklung/Stadtumbau (Tel.: 03364 566 277) gern zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" bei der

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Rathaus, 3. Etage, Zi. 311

abgegeben werden.

HINWEISE

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Zusätzlich wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) hingewiesen.

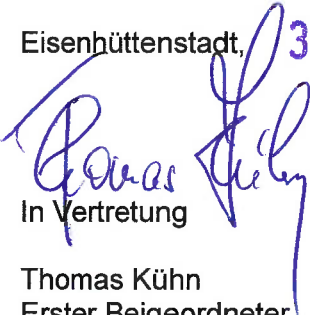
§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt,

30. 10. 2018


In Vertretung

Thomas Kühn
Erster Beigeordneter